

## **Richtlinien zur Förderung intensiver Berufsorientierung für Schüler/innen an Schulen im Rhein-Sieg-Kreis (FiBO)**

Herausgeber: Der Landrat – Amt für Schule und Bildungskordinierung

### **Einleitung**

Das Regionale Übergangsmanagement Schule-Beruf hat das Ziel, junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Dazu gehören individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote, um zu verhindern, dass Jugendliche im Übergangsprozess verloren gehen. Ein erfolgreicher Übergang ins Berufsleben ist die Grundlage für weitere Lebensbereiche, hat hohe gesellschaftliche Relevanz und trägt dazu bei, dem Fachkräftebedarf in der Region Rechnung zu tragen.

Die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) gibt durch die Etablierung verschiedener Standardelemente einen Rahmen in der Studien- und Berufsorientierung vor. Obwohl die Förderung dieser Standardelemente durch das Land eine Grundlage für den Berufsorientierungsprozess bietet, benötigen Schulen darüber hinaus die Möglichkeit, spezielle, passgenaue Angebote einzurichten, die über das Basis-Angebot der Standardelemente hinausgehen. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aufgrund der heterogenen Situation im großen Kreisgebiet, dem Umstand, dass landesweite, regulative Rahmenbedingungen in manchen Regionen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und aufgrund der individuell unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe von Jugendlichen, die sich im Orientierungsprozess besonders schwer tun.

Mit dieser Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises sollen Schulen dabei unterstützt werden, zielgenaue Angebote für Schülerinnen und Schüler ihrer Schule zu ermöglichen, Ressourcen vor Ort zu nutzen und somit die Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf entsprechend fördern zu können.

### **1. Förderabsicht und Zielsetzung**

Die Förderung der beruflichen Orientierung durch den Rhein-Sieg-Kreis verfolgt die Zielsetzung, Jugendliche **vor** dem Abschluss der Regelschulzeit bei der Entwicklung ihrer Ausbildungsreife zu unterstützen. Die Jugendlichen sollen im Kontext der schulischen Berufsorientierung eine zusätzliche Unterstützung erfahren, damit sie ihre beruflichen Fähigkeiten ausbauen und eine tragfähige, persönliche Entscheidung über ein realistisches Berufsziel treffen können. Durch die zielgerichtete, intensive Förderung sollen ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt verbessert werden. Dies schließt Maßnahmen zur Verbesserung von Entscheidungs- und Sozialkompetenz, Selbstpräsentation, Kommunikations- und Teamfähigkeit ein.

## **2. Fördergrundsätze**

### **2.1. Zielgruppe**

Die Maßnahmen sollen insbesondere der Förderung von Jugendlichen mit intensivem Unterstützungsbedarf dienen, dazu zählen insbesondere:

- Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (sowohl an Förderschulen als auch im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen),
- förderbedürftige Jugendliche an Haupt-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- Jugendliche mit festgestellten Hemmnissen in der Entwicklung von Ausbildungsreife (Kriterien z.B.: Leistungs- oder Antriebsschwächen, Schulumüdigkeit, starke Unsicherheiten in Bezug auf die berufliche Orientierung, unrealistische Vorstellungen über berufliche Perspektiven, Unselbstständigkeit, Integrationsschwierigkeiten).
- und Schüler/innen in Klassen der schulischen Ausbildungsvorbereitung an Berufskollegs.

Es soll eine Begrenzung auf Schüler/innen der Klassen bzw. Schulbesuchsjahre 9 und 10 sowie auf Schüler/innen in Klassen der schulischen Ausbildungsvorbereitung (s.o.) erfolgen.

### **2.2. Angebot**

Gefördert werden Gruppenangebote mit einer Gruppengröße von mindestens fünf Jugendlichen. Sie können sowohl in Räumlichkeiten der Schule als auch in externen Räumen stattfinden. Die Angebote müssen durch ihr inhaltliches Konzept mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Förderung der Berufswahlreife (Entscheidungsfindung)
- b) Förderung der Mobilitätskompetenz von Jugendlichen
- c) Berufsbezogenes Training in den Bereichen: Handwerk, Garten- und Landschaftsbau oder Hotel/Gastronomie
- d) Stärkung von Sozialkompetenz im Kontext von Ausbildungsreife
- e) Stärkung von sprachlicher Ausdrucksfähigkeit/Selbstpräsentation

## **3. Fördervoraussetzungen**

- Die Maßnahme soll ins schulische Berufsorientierungs-Konzept eingebettet sein. Das Konzept der Maßnahme muss der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen und andere Bestandteile des Orientierungsprozesses, insbesondere die Ergebnisse der Potenzialanalyse, der Berufsfelderkundungen und Praktika, berücksichtigen. Die Einbindung der Eltern ist vorzusehen.
- Bei der Erstellung des Konzeptes soll die zuständige Beratungskraft der Jugendberufshilfe beteiligt und die zuständige Person der Agentur für Arbeit informiert werden.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Finden die Angebote außerhalb der Schule statt, ist ein Betreuungsschlüssel von 1 : 5 bis 1 : 10 zu beachten.

## **4. Förderungsempfänger/Antragsteller**

Die verantwortliche Antragstellung erfolgt durch die Schule. Antragsberechtigt sind Schulen mit Standort im Rhein-Sieg-Kreis (Ausnahmen sind zu begründen).

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

### **5.1. Projektförderung**

- 5.2. Anteilsförderung in Höhe von:
- jeweils max. 90% der Gesamtkosten
  - Staffelung nach Gruppengröße pro Schule:
    - bis einschließlich 10 Schüler/innen max. 1.000,- EUR
    - bis einschließlich 20 Schüler/innen max. 2.000,- EUR
    - bis einschließlich 30 Schüler/innen max. 3.000,- EUR
- 5.3. Pro Schule und Schuljahr können maximal zwei Anträge gleicher oder zwei unterschiedlicher Maßnahmen gestellt werden.
- 5.4. Als förderfähige Kosten werden anerkannt:
- Personalkosten (externes Honorar)
  - Sachkosten (der Maßnahme zweckdienliche Material- und Verpflegungskosten in angemessenem Umfang)
  - Kurskosten (ggf. mit Betreuung am Maßnahmenort)
  - Fahrtkosten (Trainer, Jugendliche)
- Folgende Kosten können nicht anerkannt werden:
- Personalkostenerstattungen für
    - Lehrkräfte
    - Jugendberufshilfe
    - Berufseinstiegsbegleitung
  - Mieten
  - dauerhafte Technikausstattung an Schulen, deren Nutzung über das Projekt hinaus geht

## 6. Antragstellung / Verfahren / Nachweise

### 6.1. Förderanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Wenn das für die Förderung von richtlinienkonform eingehenden Anträgen notwendige Finanzvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der Schulaufsicht über die Förderzusagen.

### 6.2. Antragstellung

Für die Beantragung ist der Antragsvordruck „FiBO-A“ (**F**örderung **i**ntensiver **B**erufs**o**rientierung – **A**ntrag - inklusive der Verpflichtungserklärung) zu nutzen.

### 6.3. Zahlungsmodalitäten

Die Schule ruft rechtzeitig, jedoch nicht früher als zwei Monate vor Bezahlung, bewilligte Mittel beim Rhein-Sieg-Kreis ab.

### 6.4. Abrechnung und Verwendungsnachweise

Für den Nachweis der Mittelverwendung ist der Vordruck „FiBO-N“ (**F**örderung **i**ntensiver **B**erufs**o**rientierung – **N**achweis) zu nutzen. Der Verwendungsnachweis ist inklusive Rechnungen (in Kopie) spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

## 7. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die überarbeiteten Förderrichtlinien (Fassung 2) treten ab dem 01.01.2017 in Kraft, und werden bis zum 31.12.2018 befristet.